

**A: Kalkulation der Zusatzgebühren nach § 3 Abs. 11**

Es werden folgende Zusatzgebühren gemäß 3 Abs. 11 Wassergebührensatzung i. V. m. § 4, Absätze 6 und 7 der Wasserversorgung eingeführt:

	Art der Zusatzleistung	Gebührensatz netto
a)	Zusätzlich erfolgende Ablesung der Messeinrichtung (nicht gemeint ist die Jahresablesung bzw. die Ablesung bei Eigentumswechsel)	32,67 €
b)	Einbau eines Impulszählers abhängig von der Zählergröße und dem Anlagenstandort, siehe unten (nicht enthalten ist die private Dienstleistung der Impulsauslesung)	
	1. Anlagenstandort Keller/ Anschlussraum	
	<u>1.1. Solozähler</u>	
	Qn 2,5 bis Qn 10	194,48 €
	<u>1.2. Verbundzähler</u>	
	Qn 15 mit Qn 2,5	336,00 €
	Qn 40 mit Qn 2,5 und Qn 60 mit Qn 6	448,00 €
	Qn 150 mit Qn 10	560,00 €
	2. Anlagenstandort Schacht	
	<u>2.1. Solozähler</u>	
	Qn 2,5 bis Qn 10	250,48 €

	<u>2.2. Verbundzähler</u>  Qn 15 mit Qn 2,5  Qn 40 mit Qn 2,5 und Qn 60 mit Qn 6  Qn 150 mit Qn 10	504,00 €  672,00 €  840,00 €
c)	Mehraufwand gemäß § 4 Abs. 7 der Wasserversorgungssatzung  1. Mehraufwand für unzureichenden Schutz der Messeinrichtungen  <u>1.1. Zähleraustausch durch Frostschäden</u>  Je nach Größe und Standort des Zählers sind folgende Gebühren zu erheben:  Qn 2,5  Qn 6  Qn 10  <u>1.2. Zähleraustausch bei sonstigen Umständen</u>  Je nach Größe und Standort des Zählers sind folgende Gebühren zu erheben:  Qn 2,5  Qn 6  Qn 10  2. Vergebliche Anfahrt beim Zähleraustausch	136,00 €  165,00 €  206,00 €  114,00 €  142,00 €  183,00 €

2.1. Großwasserzähler und Zähler in Schächten	112,00 €
2. 2. Sonstige Zähler	56,00 €
3. Befundprüfung (nur bei Kostentragungspflicht gemäß § 14 Abs. 5 Wasserversorgungssatzung)	
3.1 . Die Kosten der Prüfung einer staatlich anerkannten Prüfstelle nach der Eichkostenverordnung (Eich/BeglKostO) vom 21. April 1982 (BGBl. I S. 428) in Verbindung mit dem Verwaltungskostengesetz (jeweils in der gültigen Fassung) trägt der Wasserabnehmer	Gebührenbescheid der Prüfstelle
3. 2 . Mehraufwand für den Ausbau und Wiedereinbau einer Messeinrichtung Je nach Größe des Zählers sind folgende Gebühren zu erheben:	
Qn 2,5 bis Qn 10	61,60 €
Qn 15	336,00 €
Qn 40 und Qn 60	448,00 €
Qn 150 und Qn 250	560,00 €

## 2. Berechnungen:

### a) Zusätzliche Ablesung

Arbeitsaufwand (Auftragsannahme, Disposition und Ablesung )

$$40 \text{ Min. je } 56 \text{ €}^* = 37,33 \text{ €}$$

\*Je Arbeitsstunde wird ein Durchschnittsstundensatz von 56 € intern verrechnet

### b) Impulszähler

Der Arbeitsaufwand besteht aus: Disposition, An- und Abfahrt, Wechsel des Zählers, Kleinmaterial und Invest-Zählermehrkosten zum Standard, jedoch keine aufsteckbaren Impulsmodule oder Reddkontakte.

Der zusätzlichen Investitions- Zählerkosten bei Qn 2,5 bis Qn 10 beträgt einmal für die Nutzungsdauer 120,00 Euro, bei größeren Zählern ist der Impuls standardmäßig enthalten und erzeugt keine Mehrkosten.

Die Gebührensätze sind abhängig von der Größe des Zählers und vom Anlagenstandort. Sie berechnen sich wie folgt:

## 1. Anlagenstandort Keller/ Anschlussraum

### 1.1. Solozähler

Qn2,5 bis Qn 10

1 * Investitionsausgleich	x	120,00 €	=	120,00 €	
1,33 Std.	x	56,00 €	=	74,48 €	
				<u>194,48 €</u>	Summe

### 1.2. Verbundzähler

Qn 15/2,5	6 Std	x	56,00 €	=	336,00 €
Qn 40/2,5 + Qn 60/6	8 Std.	x	56,00 €	=	448,00 €
Qn 150/10	10 Std.	x	56,00 €	=	560,00 €

## 2. Anlagenstandort Schacht

### 2.1 Solozähler Qn2,5 bis Qn 10

1* Investitionsausgleich	x	120,00 €	=	120,00 €	
2,33 Std.	x	56,00 €	=	130,48 €	
				<u>250,48 €</u>	Summe

### 2.2. Verbundzähler

Arbeitsaufwand: Hier ist der Wechsel der kompletten Zählerkombination notwendig mit 2 Mann (Stundenzahl ist schon doppelt genommen)

Qn 15/2,5	9 Std.	x	56,00 €	=	504,00 €	5
Qn 40/2,5 + Qn 60/6	12 Std.	x	56,00 €	=	672,00 €	
Qn 150/10	15 Std.	x	56,00 €	=	840,00 €	

c) Mehraufwand gemäß § 4 Abs. 7 der Wasserversorgungssatzung

1. Mehraufwand für unzureichenden Schutz an Messeinrichtungen

1.1. Zähleraustausch bei Frostschäden

bei Frost (erhöhter Zeitanatz durch Auftauarbeiten)				
Nenn-durchfluss Wasserzähler	Anschaffung und Vorhaltung Zähler	Arbeitsstunden für An- u. Abfahrt, einfache Auftauarbeiten,	weiterer Verwaltungsaufwand	Summe gerundet auf volle Euro
Zeit		90 Minuten	20 Min.	
Qn 2,5	33,67 €	84,00	18,48	136,00 €
Qn 6	62,14 €	84,00	18,48	165,00 €
Qn 10	103,35 €	84,00	18,48	206,00 €

1.2. Zähleraustausch aus sonstigen Umständen

aus sonstigen Umständen				
Nenn-durchfluss Wasserzähler	Anschaffung und Vorhaltung Zähler	Arbeitsstunden für An- u. Abfahrt, einfache Auftauarbeiten,	weiterer Verwaltungsaufwand	Summe gerundet auf volle Euro
Zeit		66 Minuten	20 Minuten	
Qn 2,5	33,67 €	61,60	18,48	114,00 €
Qn 6	62,14 €	61,60	18,48	142,00 €
Qn 10	103,35 €	61,60	18,48	183,00 €

2. Vergebliche Anfahrt beim Zähleraustausch

2.1. Großwasserzähler und Zähler in Schächten

Zählergröße > Qn 10 bis Qn 250      2 Std. x 56,00 € =      112,00 €

2.2. Sonstige Zähler

Für Zählergröße Qn 2,5 bis Qn 10 (im Haus/ Anschlussraum)

1 Std. x 56,00 € =      56,00 €

### 3. Befundprüfungen gemäß § 14 Abs. 5 der Wasserversorgungssatzung – nur bei Kostentragungspflicht

Die Prüfung kann nicht direkt vor Ort erfolgen, der Zähler ist aus- und wieder einzubauen. Ein Mehraufwand ergibt sich, ungeachtet der Gebühren nach der Eichkostenverordnung in folgender Höhe: Es sind je Arbeitsstunde 56 € zu erheben, wobei der Aufwand sich nach der Größe des Zählers bemisst und im Mittel so ausfällt:

Stundensatz: 56,00 €		
Zählergröße Qn	Monteur- stunden	Kosten Monteure
2,5	1,1	61,60 €
6	1,1	61,60 €
10	1,1	61,60 €
15	6	336,00 €
40	8	448,00 €
60	8	448,00 €
150	10	560,00 €
250	10	560,00 €

#### **B: Kalkulation der Verrechnungsgebühr:**

##### **Verrechnungsgebührensatz nach § 3 Abs. 6 für den Zähler der Größe Qn 250**

In § 3 Abs. 6 ist der Verrechnungsgebührensatz für den Zähler der Größe Qn 250 bisher mit 1.770 € falsch angegeben, da sich hier ein Fehler bei der Angabe des maximalen Nenndurchflusses fortgesetzt hat. Der Verrechnungsgebührensatz für diese Zählertyp ist wie folgt mit 2.520,00 € zu kalkulieren:

Zur Verteilung der Kostenmasse wurden für die einzelnen Zählertypen Äquivalenzziffern ermittelt. Der kleinste Zähler (Qn 2,5) hat einen maximalen Nenndurchfluss von 5 m<sup>3</sup>/h. Ausgehend von diesem Zähler (Faktor 1) wurden die Zähler mit den größeren Nenndurchflüssen entsprechend mit Äquivalenzziffern versehen. Bisher ist der Zähler der Größe Qn 250 versehentlich mit 350 m<sup>3</sup>/h angegeben worden. Das entspricht einer Äquivalenzziffer von 70 (350 m<sup>3</sup> dividiert durch 5 m<sup>3</sup> = 70). Der korrekte maximale Nenndurchfluss beträgt jedoch 500 m<sup>3</sup>/h, so dass von einer Äquivalenzziffer von 100 auszugehen ist.

Hinzurechnen ist pro Zähler ein Betrag für Fixkosten in Höhe von 20.- € für die Ablesung der Messeinrichtung.

Berechnung des Verrechnungsgebührensatzes für den Zähler der Größe Qn 250:

Zähler	max. Durchfluss	Faktor / Äquivalenzziffer	Kosten Messung-Abrechnung	sonstige Fixkosten pro Faktor	Verrechnungsgrundgebühr	7
QN 2,5	5	1	20,00 €	25,00 €	45,00 €	Grundlage
QN 250	350	70	20,00 €	1.750,00 €	1.770,00 €	bisher
QN 250	500	100	20,00 €	2.500,00 €	2.520,00 €	neu

Der Verrechnungsgebührensatz für den Zähler der Größe Qn 250 beträgt danach 2.520 €. Zurzeit ist im Stadtgebiet nur ein Zähler dieses Typs im Einsatz, so dass sich im Hinblick auf die Kalkulation keine Verschiebungen ergeben.